

Statuten

Verein «VUORI Förderverein Romy Tschopp»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «VUORI Förderverein Romy Tschopp» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sissach.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein «VUORI Förderverein Romy Tschopp» bezweckt die Unterstützung und Förderung von Romy Tschopp in ihrer Karriere als Snowboard Athletin. Insbesondere erfolgt eine finanzielle Unterstützung für die Reisen an die Wettkämpfe und Trainingslager und für die Ausrüstung. Ebenso werden administrative Aufgaben im Bereich Sponsoring und Marketing auf mehrere Schultern verteilt. Romy Tschopp soll sich vom Verein getragen und unterstützt fühlen.

Der Verein verfolgt keine rein kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Fanclub und Sponsoring
- Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr richtet sich nach der Saison und läuft jeweils von 1. April bis 31. März.

4. Mitgliedschaft/Gönner

Der Verein richtet sich hauptsächlich an Gönner mit freiwilligen Spenden und Gönnerbeiträgen. Gönner besitzen kein Stimmrecht.

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet, nach Prüfung, der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Monate vor dem Austritt schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bis zum ordentlichen Austritt ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Treten so viele Mitglieder aus, dass dadurch das finanzielle Weiterleben des Vereins gefährdet ist, wird eine Mitgliederversammlung einberufen, um die Zukunft zu besprechen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr (gegen Ende Saison) statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Sekretariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst auf der Grundlage des von der Hauptversammlung genehmigten Organigramms, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

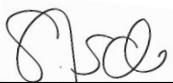
13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sissach, den 6. Februar 2021

Der Präsident:

Die Protokollführerin



Gregor Tschopp

Sandra Ischi